

Der Maler

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonntags

Abonnementspreis 1,50 M pro Quartal bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Hamburg 86, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postkontonto: Vermögensverwaltung des Verbandes Hamburg 11598

Die Untersuchung der Betriebsunfälle.

Von der Mehrzahl der Versicherten wird der polizeilichen Untersuchung der Betriebsunfälle leider nicht die Bedeutung beigegeben, die ihr eigentlich zukommt. Es ist dies um so betrüblicher, als sich die gesamte Leistungswahrung der Berufsgenossenschaften (Rente usw.) auf das Ergebnis der Untersuchung aufbaut. Gerade die auf der Arbeit Verunglückten müssen deshalb der Unfalluntersuchung in ihrem eigensten Interesse die allergrößte Bedeutung schenken. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert und auch notwendig, einmal die Art und Weise und das Verfahren der Unfalluntersuchungen zu besprechen. Der Reichsversicherungsordnung heißt es über die Unfalluntersuchungen:

Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er voraussichtlich nach 8 Wochen noch nicht wieder voll erwerbsfähig ist, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallortes sobald als möglich den Unfall. Die Ortspolizeibehörde hat den Unfall auch dann zu untersuchen, wenn es ein nach diesem Gesetze zur Leistung Verpflichteter beantragt. Der Berechtigte kann die Untersuchung des Unfalles bei dem Versicherungsamt beantragen. Dieses kann die Ortspolizeibehörde ersuchen, dem Antrag zu entsprechen.

Die Dinge liegen also so, daß die Ortspolizeibehörde den Unfall, der sich in einem der Versicherung unterworfenen Betriebe ereignet, untersuchen muß, wenn bei dem Unfall ein Versicherter getötet wurde, oder wenn die durch den Unfall eingetretene Erwerbsunfähigkeit des Verletzten voraussichtlich länger als 8 Wochen anhält. Die Untersuchung hat in diesen Fällen möglichst rasch nach dem Unfall stattzufinden. Außer in diesen gesetzlich vorgeschriebenen kann die Berufsgenossenschaft auch in anderen Fällen eine Untersuchung beantragen. Weiterhin steht es dem Ermessen des Verletzten, auch seinerseits stets eine Untersuchung zu wünschen. In diesem Falle ist der Antrag an die zuständige Versicherungsamt einzureichen. Das Versicherungsamt kann dann die Ortspolizeibehörde bitten, den Unfall zu untersuchen. Gerade diese letzten Fälle, in denen der Unfallverletzte selbst eine Untersuchung beantragen kann, wenn diese nicht schon von Amts wegen stattfindet, sind äußerst wichtig. Es wird in der Praxis von dieser Bestimmung leider sehr wenig Gebrauch gemacht. Unfälle, die sich auf der Reise usw. ereignen, werden jedesmal von der Ortspolizeibehörde untersucht, der sie gemeldet worden sind. Alle irgendwie an dem Unfall beteiligten Personen, Versicherungssträger usw. müssen zu der Untersuchung rechtlich geladen werden. Vor allen Dingen sind dies: der Verletzte oder seine Hinterbliebenen, der Vertreter der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse, der Arbeitgeber, in dessen Betrieb sich der Unfall ereignet hat, das Versicherungsamt und der staatliche Aufsichtsbeamte der Gewerbeordnung, wenn der Betrieb der Gewerbeaufsicht untersteht. In den Fällen, in denen die Berufsgenossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, wird der Sektionsvorstand oder der Vertrauensmann benachrichtigt. Die Teilnahme dieser Personen an der Untersuchung ist unbedingt notwendig. Es heißt im Gesetz ausdrücklich: „daß diese Personen an der Untersuchung teilnehmen“. Weiter brauchen sie auch nicht selbst zu erscheinen, sie können sich vielmehr vertreten lassen. Es ist naturgemäß im Interesse der Versicherten, daß sie an der Untersuchung unter allen Umständen selbst betommen, doch bei derselben lediglich über ihr Wohl und Wehe zu entscheiden. Ist der Versicherte an der Teilnahme in irgendeiner Art und Weise verhindert, so ist es wünschenswert, daß er sich vertreten läßt. Als Vertreter dürfte wohl am besten ein Betriebsratsmitglied oder ein anderer Mitarbeiter fungieren können, der den Betrieb, in dem sich der Unfall ereignete, mit allen seinen Eigenheiten genau kennt. Wichtig ist ferner, daß sich der Verunfallte zu der Untersuchung einen Rechtsbeistand mitnehmen kann. Dies sind hierbei Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben (Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskandidaten), ausgeschlossen. Es kann sich jedoch der Ver-

letzte einen tüchtigen Gewerkschaftssekretär, der ja im Verhandeln meist beschlagener ist, mitnehmen. Wenig bekannt ist auch, daß sowohl die Berufsgenossenschaft als auch der Versicherte die Ladung von besonderen Sachverständigen verlangen können. Es wird dies in den Fällen angebracht sein, in denen die Feststellung des Betriebsunfalles auf Schwierigkeiten stößt. Leider besagt das Gesetz, daß die Kosten, die durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen, der tragen muß, der die Teilnahme eines solchen beantragt. Es wird deshalb für den größten Teil der Versicherten unmöglich sein, die Hinzuziehung eines Sachverständigen zu beantragen, da sie dann

An die Unorganisierten!

Woher kommt es denn aber, daß ihr, die ihr unsere Ideen teilt, unsere Ansichten und Bestrebungen mit eurer Sympathie begleitet, daß ihr noch nicht eingetragene Mitglieder seid? O, ich kenne den allbekanntesten Grund dieser Erscheinung wohl! Man klafft die Lippen, sympathisiert; aber man läßt gewähren und behält sich vor, an den Früchten der Bewegung teilzunehmen, die andere mit ihren Kräften erarbeitet haben werden! Ich frage aber euch: Ist das ein männliches, ist das eines Arbeiters würdiges Benehmen? Welches ist der Unterschied zwischen einem Arbeiter und einem Schmarotzer, wenn nicht der, daß letzterer von fremder Arbeit leben und da ernten will, wo er nicht gesät hat? ... Euch also, die ihr nicht von fremder Arbeit leben wollt und da ernten, wo ihr nicht gesät, euch, die ihr mich mit eurem Beifall und Ausrufungen begleitet, euch ermahne ich zur Scham! Lassalle.

eben die hieraus entstehenden, oft nicht unerheblichen, Kosten tragen müssen. Die Untersuchung selbst hat den Zweck, den gesamten Sachverhalt des Unfalles festzustellen. Hierzu gehört vor allen Dingen neben den Personalien des Verletzten und des Arbeitgebers, Veranlassung, Ort, Zeit, Art und Hergang des Unfalles, die Art der Verletzung, die Feststellung der Angehörigen und eventuell der Hinterbliebenen des Verunfallten usw. Das Untersuchungsergebnis wird protokolllarisch festgehalten und der Berufsgenossenschaft übersandt. Sämtliche Beteiligten können sowohl Einsicht in die Niederschrift als auch eine Abschrift derselben verlangen. Für die Abschrift können Schreibgebühren gefordert werden.

Wenn vorhin erwähnt wurde, daß es im eigensten Interesse der Verunfallten liegt, der Untersuchung beizuwohnen, so muß weiter gesagt werden, daß sie sich auch schon vor der Untersuchung darüber klar sein müssen, was sie aussagen wollen und können. Bei jedem, auch dem anscheinend geringfügigsten Unfall, ist es nötig, daß der Verletzte seinen Mitarbeitern und auch dem Arbeitgeber Kenntnis davon gibt. Zeit, Ort und Art des Unfalles muß er sich ebenso notieren wie die Namen der Mitarbeiter, die dann als Zeugen auftreten können. Während bei größeren und schwereren Unfällen sich die Kollegen meist leicht auf denselben besinnen können, ist dies bei den kleineren Unfällen anders. Hier merken die Mitarbeiter oft nicht einmal etwas von dem Unfall. Treten dann später zu der anfangs geringfügigen Verletzung Komplikationen, so hält es oft schwer, den Unfall überhaupt festzustellen. Daß dies von großem Nachteil für die Verletzten ist, darauf braucht wohl nicht besonders hingewiesen zu werden. Es ist deshalb notwendig, daß jede kleinste Verletzung sofort notiert wird und hierzu die

Namen der Mitarbeiter als Zeugen. Aufgabe der Betriebsräte ist es, hier aufklärend zu wirken. Zum Schluß sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Versicherten der Unfalluntersuchung die größte Bedeutung beilegen müssen, da sie sich andernfalls leicht selbst schädigen können. —

Neue Gelüste für den Großgrundbesitz.

Im deutschen Reichskabinett ringen zwei Richtungen miteinander. Die Richtung der Schiele und Genossen und die andere Richtung, die den Beschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz Geltung zu verschaffen sucht und vom Wirtschaftsminister Dr. Curtius geführt wird. Die eine Richtung will Zollerhöhungen und die andere Zollermäßigungen. Die Reichstags-Sitzungen vor den Ferien haben gezeigt, daß das erste Latsche geworden ist. Mit Hilfe des Zentrums sind Schweinefleisch, Kartoffeln und Zucker weiter verteuert worden — auf Kosten der ärmeren Volksmassen. Die Forderung der sozialdemokratischen Redner, nicht das Schweinefleisch zu verteuern, sondern die Futtermittelzölle aufzuheben, damit die Schweine züchtenden Kleinbauern die Schweinezucht rationeller betreiben könnten, wurde von der Rechten einschließlich des Zentrums erst gar nicht in Erwägung gezogen. Der Kartoffelzoll belastet die Ärmsten der Armen, weil gerade sie auf die Kartoffelkost angewiesen sind. Je höher die soziale Besserstellung eines Menschen, je weniger Kartoffeln speißt er zu konsumieren. Je niedriger die soziale Stufe ist, je mehr muß auf die Kartoffelkost zurückgegriffen werden. In Zeiten guter Ernte ist der Kartoffelzoll ziemlich bedeutungslos, weil ja bekanntlich in Deutschland viel mehr Kartoffeln gewonnen, als zur menschlichen Nahrung gebraucht werden. In Zeiten schlechter Ernte tritt dieser Zoll mit aller Wucht in die Erscheinung. Dann trägt er dazu bei, daß die natürlichen hohen Preise noch höher werden. Genau so ist es mit dem Zuckerkonsum. Der Zuckerverbrauch Deutschlands ist niedriger, als derjenige anderer Kulturländer. Anstatt nun diesen Konsum durch billige Preise zu heben, beschließt man eine Erhöhung des Zuckerzolls, der lediglich der stark monopolisierten Zuckerindustrie riesige Gewinne in den Schoß wirft.

Wie stark der Großgrundbesitz auch sonst durch die gegenwärtige Wirtschaftspolitik bereits bevorzugt wird, wurde kürzlich in einer aufschlußreichen Arbeit im „Magazin der Wirtschaft“ überzeugend dargestellt. Nicht allein die Zollpolitik steht im Dienste der Landwirtschaft. Diese zahlt erheblich weniger Steuern als die Industrie und die städtische Bevölkerung. Das gesamte Einkommensteueraufkommen der Landwirtschaft beträgt nur etwa 3 % des Gesamtaufkommens. Sie hat nicht wie die Industrie auf Grund des Aufbringungsgesetzes direkte Reparationslasten zu tragen. Sie ist in fast allen deutschen Bundesstaaten von der Hauszinssteuer befreit. Die Befreiung ihres Eigerverbrauchs von der Umsatzsteuer bedeutet eine erhebliche Entlastung für sie. Die Frachtsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind teilweise stark unter das allgemeine Frachtniveau gesenkt, sie erhält verbilligte Darlehen für Zwecke der Bodenverbesserung usw. Die Preiszölle, die eine Zeitlang zuungunsten der Landwirtschaft bestanden, ist heute zugunsten der Agrarerzeugnisse schon weit geöffnet, das heißt, die Industrie befindet sich jetzt hinsichtlich der Kaufkraft ihrer Produkte im Nachteil gegenüber der Landwirtschaft. Was nun den Zollschutz anbelangt, den die Weltwirtschaftskonferenz zur Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Industrie und Landwirtschaft fordert, so kann dies nicht die Stabilisierung des Zollniveaus auf Vorkriegeshöhe bedeuten, wie sie jetzt von landwirtschaftlicher Seite vielfach gefordert wird, weil vor dem Krieg ein solches Gleichgewicht nicht vorhanden war. Heute besteht aber ein sehr verschärfter Zollschutz für die Produkte des Großgrundbesitzes. Bei den Getreidezöllen machte der Zollschutz im Jahr 1926 bei Roggen 26,3 %, bei Weizen 18,6 %, Futtergerste 12,5 %, Mais 22,5 %, bei Rindfleisch 29,5 % des Wertes dieser landwirtschaftlichen Produkte aus. Die hohen Zölle für Mais und Futtergerste bedeuten aber mittelbar auch einen Schutz für Kartoffeln und für Rindfleisch. Auch aus diesem Grunde ist die vorgenommene Steigerung der Kartoffelzölle eine Ungeheuerlichkeit; waren doch die Kartoffeln auf dem Umweg der Zölle auf Mais und Futtergerste bereits hochgradig zollgeschützt. Der Schweinezucht wäre aber nicht durch Erhöhung des Schweinefleischzolls, sondern durch Ermäßigung der Zölle auf Futtergetreide gedient. Viel weniger, nur zu 5 bis 8 % des Warenwertes, sind die Produkte, die der Bauer auf den Markt bringt, wie die hochwertigen Molkerei- und Geflügelprodukte und die Eier, geschützt. Eine lehrreiche Aufstellung über Zölle auf verschiedene Eisenprodukte, Textilwaren usw., zeigt aber, daß die Industriezölle, so hoch sie an sich auch seien, einen

geringeren Prozentsatz des Warenwertes ausmachen, als dies bei den landwirtschaftlichen Produkten der Fall ist. Im ganzen sind die Industriezölle erheblich niedriger als die Zölle auf Getreide und Fleisch, dagegen höher als für landwirtschaftliche Qualitätsprodukte. Will man, wie dies im Anschluß an die Weltwirtschaftskonferenz von der Regierung zugesichert wurde, die Zölle abbauen und dabei das Gleichgewicht zwischen Industrie- und Agrarzölle aufrechterhalten, so wäre dazu auch der Abbau der agrarischen Zölle unbedingt nötig. Das Zollbündnis der Schwerindustrie mit den Großagrariern und die Teilnahme der Deutschnationalen Partei an der Regierung wird aber diesem Abbau die größten Hindernisse bereiten.

Bauarbeiterklub.

Leitergerüste.

Laut Bekanntmachung des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 68 vom 30. Juni 1927 ist durch Senatsverordnung vom 29. Juni 1927 der § 24 der geltenden Verordnung über den Schutz der Bauarbeiter (Leitergerüst) abgeändert und ergänzt worden. Damit sind die von unserer Hamburger Filialverwaltung in Verbindung mit der Bauarbeiterschulungskommission geführten Verhandlungen mit Vertretern der Arbeitgeber der Leitergerüstbaufirmen und den zuständigen Behörden für unsere Hamburger Kollegen erfolgreich abgeschlossen. Die Bauart der Leitergerüste war bisher eine sehr primitive. Wenn auch die Standsicherheit der Gerüste durch die erstmalige Verordnung vom 30. Mai 1921 einigermaßen gewährleistet war, so war doch das Arbeiten auf den Gerüsten infolge der Lärmbelastung, die oft beim Bauen der Gerüste vorherrschte, recht gefährlich. Im vergangenen Jahr stürzten zwei Kollegen, darunter ein Lehrling, tödlich von solchen Gerüsten ab. Unsere hauptsächlichsten Forderungen bezogen sich auf den Abstand der Gerüste von der Gebäudewand, die Anbringung eines schrägen Leiteraufganges, die Eckenverbindungen usw., wie sie in der nachstehenden Verordnung unter Ziffer 10 bis 14 nunmehr gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Verhandlungen begannen Mitte Dezember 1926 und haben sich sehr zeitraubend und schwierig gestaltet. Erfreulicherweise wurden die Verhandlungen mit den Vertretern der Malerinnung und andern interessierten Gewerben sehr sachlich und entgegenkommend geführt. Es wurde vollste Einigkeit erzielt. Erheblichen Widerstand zeigten nur die Vertreter der Gerüstbaufirmen, also die Lieferanten. Zweifellos aus Gründen des Profits. Die Herren haben ihren persönlichen Widerspruch gegen die sachlichen Gründe letzten Endes aufgeben müssen.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Artikel I.

In Abschnitt IV der Verordnung über den Schutz der Bauarbeiter vom 30. Mai 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) erhält § 24, „Leitergerüste“, folgende Fassung:

1. Leitergerüste aus Standleitern und Laufbohlen dürfen nur zu leichteren Arbeiten mit geringem Baustoffbedarf verwendet werden.
2. Die Standleitern müssen entsprechend starke Holme haben, aus geradegewachsenem Holze und von fester Beschaffenheit sein. Sie müssen im allgemeinen senkrecht, gut ausgerichtet und tunlichst in Leiterschuh oder mindestens auf Bohlenunterlagen so aufgestellt werden, daß beide Holme der Leiter voll aufsitzen. Ist die Verlängerung eines Holmes nach unten notwendig, so muß sie aus genügend starken Hölzern und die Verbindung fest und unverschieblich sein.
3. Wird eine Leiter durch eine andere verlängert, so müssen beide einander auf mindestens 2 Meter Länge überdecken und durch zwei starke eiserne Doppelhaken zum Umfassen der Leiterholzen sowie durch Stränge aus fehlerfreiem Bindezeug miteinander verbunden werden. Die Bolzen, die zum Befestigen zweier Leitern miteinander dienen, müssen mindestens 21 Millimeter, die Doppelhaken zur Verbindung der beiden Leiterholzen mindestens 10 x 40 Millimeter stark sein. Bei Gerüsthöhen über 22 Meter ist die erste Aufsahleiter mit vier Bolzen und zweimal zwei Doppelhaken zu verbinden.

Künstler, Handwerker, Kaufmann.

Zu denjenigen Worten, mit denen am meisten Mißbrauch getrieben wird, gehört das Wort Kunst. Als Kunst und künstlerisches Erzeugnis wird so manche Tätigkeit, so manches Werk angesehen, über dessen künstlerische Qualitäten man in Wirklichkeit sehr verschiedener Meinung sein kann. Daß die Werke des Kunstgewerbes denen der sogenannten hohen Kunst gleichzuachten sind, kommt am besten im Urheberrecht zum Ausdruck, das nach dem Gesetz vom 9. Januar 1907 die Werke des Kunstgewerbes ebenso schützt wie die Werke der bildenden Kunst.

Aber der Handwerker, insbesondere der Kunsthandwerker, ist nur zu leicht geneigt, in der Unterordnung unter die Handwerkerorganisation eine Geringschätzung seiner Tätigkeit anzusehen, und doch ist diese weitverbreitete Ansicht grundfalsch. Wer annimmt, daß die Einordnung unter die Handwerkerorganisation als eine Art Wertminderung oder Geringschätzung des Handwerks anzusehen sei, verkennt ganz, daß das Wort Handwerk in der Gesetzgebung nur die Bezeichnung einer Wirtschaftsform ist. Der Gegensatz dazu ist nicht Kunst oder Künstler, sondern Kaufmann und kaufmännischer Beruf. Das geht deutlich aus § 1 Absatz 2 Ziffer 2 des Handelsgesetzbuches hervor. Das Handelsgesetzbuch sieht nämlich als Kaufmann den an, der ein Handelsgewerbe betreibt, und die angezogene Stelle des § 1 des Handelsgesetzbuches besagt, daß als Handelsgewerbe auch ein Gewerbebetrieb gelten soll, der zum Gegenstand hat: „Die Uebernahme der Bearbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.“ Das Handwerk ist also als Kleinbetrieb dem Großbetrieb gegenübergestellt, dem Großbetrieb, dessen Inhaber dann im Gegensatz zum

4. Der Leiterabstand darf höchstens 3,50 Meter betragen. In Ausnahmefällen sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Endleitern dürfen nicht weiter als 50 Zentimeter von den Gebäudewänden entfernt sein.

5. Die Standleitern sind der Höhe nach in Entfernungen von höchstens 6 Meter mit dem Gebäude sicher zu verbinden; Hanftaue dürfen hierzu nicht verwendet werden. Die Abstandsstellen sind an beiden Holmen zu befestigen.

6. Die Gerüste sind durch genügende, über die ganze Breite des Gerüsts durchlaufende Verstreben gegen Verschieben zu sichern.

7. Die Gerüstlagen müssen mindestens 4 Zentimeter stark und 35 Zentimeter breit sein. Wenn sie aus zwei nebeneinanderliegenden Bohlen bestehen, müssen sie durch übergehobene Biegel oder in sonst zweckmäßiger Weise in einer Fläche gehalten werden. Der Abstand der einzelnen Gerüstlagen voneinander darf in der Regel 2 Meter nicht überschreiten.

8. Ueber allen Gerüstlagen sind nach außen in etwa 1 Meter Höhe feste, mindestens 2,5 x 15 Zentimeter starke Rückenlehnen anzubringen.

9. Die Schraubholzen zur Befestigung der Kreuzverstreben und Rückenlehnen müssen mindestens 16 Millimeter stark, die Unterlagsscheiben 80 Millimeter im Quadrat und 4 Millimeter stark sein.

10. Die Gerüste sind so dicht am Gebäude aufzustellen, daß ein Arbeiten ohne Absturzgefahr möglich ist. Der Abstand der Rückenlehnen von der Gebäudewand soll in der Regel nicht mehr als 90 Zentimeter betragen. Wo infolge der besonderen Gestalt des Gebäudes ein größerer Abstand notwendig wird, sind besondere Schutzvorkehrungen anzubringen.

11. An Vorsprüngen und Ecken sind die Gerüstlagen so miteinander zu verbinden, daß das Gerüst in seiner ganzen Ausdehnung ohne Gefahr begangen werden kann.

12. An jedem grundfesten Leitergerüst von mehr als einem Fache und über 6,50 Meter Höhe sind fest eingebaute schräge Leitergänge, in einer Höhe von 4 bis 5 Meter über dem Erdboden oder dem Wasserspiegel (höchster Wasserstand) beginnend, derart anzubringen, daß alle Arbeitsgerüstlagen gut zu erreichen und zu begehen sind. Die einzelnen Schrägleitern sollen sich über höchstens drei Gerüstlagen erstrecken. Die Arbeitsgerüstlagen unter 6,50 Meter Höhe sind durch Ansehleitern besteigbar zu machen; diese müssen nach jedesmaliger Beendigung der Tagesarbeit entfernt werden.

13. Hängende Leitergerüste sind nur dort gestattet, wo ein stehendes Gerüst nicht ausführbar ist oder mit größeren Gefahren verbunden sein würde.

14. Es ist verboten: a) auf nicht vollständigen sowie auf unvorschriftsmäßigen Leitergerüsten zu arbeiten, b) Leitergerüste abzubauen, bevor die Benutzer sie verlassen haben, c) an Leitergerüsten ohne Auftrag des Herstellers etwas zu ändern.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt hinsichtlich der Ziffern 1 bis 11, 13 und 14 des § 24 mit dem 1. Juli 1927 und bezüglich der Ziffer 12 mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Juni 1927.

Damit hat eine dringende Forderung der Hamburger Kollegenschaft nach größerem Schutz für Leben und Gesundheit ihre Verwirklichung gefunden. Und bezeichnend ist auch der in diesen Tagen gefallene Anspruch eines Malermeisters: „Nun können wir auch einmal auf das Gerüst hinaufkommen.“ — Die Verordnung enthält im Grunde genommen nichts als einige vernünftige Selbstverständlichkeiten, gegen die viele Jahre lang Widerspruch erhoben wurde. — Es hätte mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erst der Vernichtung zweier blühender Menschenleben bedurft, wenn die Bestimmungen der neuen Verordnung schon früher Anwendung gefunden hätten.

Die Arbeitslosenstatistik unseres Verbandes.

Seit unserer letzten Berichterstattung über die Lage auf dem Arbeitsmarkt haben sich nach den amtlichen Berichten die Verhältnisse, ganz allgemein betrachtet, weiter verbessert. Sowohl die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen wie auch die der Krisenfürsorge haben eine Verminderung um rund 150 000 Personen erfahren. Unsere

Arbeitskollegen können aber nicht mit zu den Berufsgruppen gezählt werden, die eine Verbesserung ihrer Beschäftigungslage verzeichnen können. Die im Anschluß an unsere Berichterstattung für den Monat Mai ausgesprochene Erwartung auf eine weitere Abnahme unserer Erwerbslosen ist nicht erfüllt worden; denn das Ergebnis unserer für den Monat Juni vorgenommenen Arbeitslosenstatistik zeigt ein leichtes Ansteigen der Zahl unserer verblassenen Kollegen.

Für den Monat Juni berichteten 150 Filialen 43 082 Mitgliedern, davon 188 weiblichen. Davon waren 1573 männliche und 3 weibliche, insgesamt 3,6 % unserer Mitglieder arbeitslos. Die nachstehende Zusammenstellung zeigt den jeweiligen Stand der Arbeitslosigkeit seit dem 1. Januar 1926.

| Monat | Es berichteten Filialen | | Mitgliederzahl in den berichteten Filialen am Schlusse des Monats | | Arbeitslose im Schlusse der letzten Woche des Monats | | Auf je 100 arbeitslos am Schlusse des Monats |
|----------|-------------------------|------|---|--------|--|--------|--|
| | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | 1926 | 1927 | |
| Januar | 147 | 146 | 87 107 | 41 486 | 14 607 | 15 830 | 39,1 |
| Februar | 152 | 144 | 40 144 | 40 893 | 12 868 | 13 772 | 32,0 |
| März | 140 | 148 | 86 691 | 41 492 | 6 629 | 5 916 | 18,1 |
| April | 184 | 143 | 89 428 | 38 338 | 8 501 | 2 382 | 8,9 |
| Mai | 144 | 151 | 41 266 | 42 996 | 3 855 | 1 078 | 9,8 |
| Juni | 141 | 150 | 89 988 | 43 082 | 4 479 | 1 575 | 11,2 |
| Juli | 144 | — | 40 828 | — | 4 386 | — | 10,7 |
| August | 141 | — | 41 345 | — | 5 421 | — | 18,1 |
| Sept. | 140 | — | 40 720 | — | 5 680 | — | 18,7 |
| Oktober | 150 | — | 41 869 | — | 7 167 | — | 27,8 |
| Nov. | 147 | — | 41 194 | — | 9 471 | — | 18,0 |
| Dezember | 134 | — | 40 148 | — | 18 506 | — | 38,6 |

Dem Arbeitslosenprozentsatz von 3,6 im Juni steht vom Mai mit 2,5 als niedrigster seit dem Mai 1925 gegenüber. Dabei war auch für den Mai die Arbeitslage Malergewerbe durchaus nicht so günstig, wie es sich dem Ergebnis unserer Statistik zeigte. Erfahrungsgemäß sind die unorganisierten Berufskollegen viel mehr unsere organisierten Kollegen von Arbeitslosigkeit betroffen. Daher erklärt es sich auch, daß trotz der ansehend guten Konjunktur nach dem Reichsarbeitsblatt Mai auf 100 offene Stellen immer noch 158 arbeitslose Kollegen kamen. Nach dem Juni-Ergebnis wird die dringender eine weitere Steigerung erfahren haben, die Beschäftigungslage für das Malergewerbe sich nicht Rahmen der allgemeinen Besserung entwickelte.

Die Zahl der Kurzarbeiter hat ebenfalls sprechend zugenommen. Gegen 110 im Mai zählten im Juni 191, darunter 20 weibliche. Am höchsten ist die Zahl der mehr als 16 Stunden verkürzt arbeitenden Kollegen, die mit 96 genau die Hälfte aller Kurzarbeiter macht. 31 arbeiten 1 bis 8 Stunden, 64, darunter 20 weibliche, 9 bis 16 Stunden die Woche verkürzt.

Nicht oder zu spät berichteten folgende 25 Filialen: 1. Bezirk: Danzig, Koitbus, Landsberg a. d. W., G. deshüt, Sagan, Schneidemühl und Weiskwasser; 2. Bezirk: Gießen, Koblenz, Oberstein, Saarbrücken, Worms; 3. Bezirk: Celle, Göttingen, Lüneburg und L. b. H.; 4. Bezirk: Braunschweig, Göttingen, Lüneburg und L. b. H.; 5. Bezirk: Freiberg; 6. Bezirk: Freiberg, Lahr und Lindau; 7. Bezirk: Koburg, Passau, Schw. furt, Straubing und Würzburg.

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß zur Erlangung eines durchaus zutreffenden Bildes über die Beschäftigungslage im Gewerbe die Mitarbeit aller Filialen, auch der kleinsten, notwendig ist. Der nächste Stichtag ist Samstag, 30. Juli. Die Berichtskarten müssen bis spätestens am 6. August dem Hauptvorstand eingekandt sein.

Beschäftigungsfuchende einft und jetzt.

Aus Breslau schreibt uns Kollege A.: Der Erhaltungstrieb im schaffenden Menschen hervorgehoben durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, in Formen und andere Gestaltung angenommen. Das Unzufriedenheit in der Zukunft ist durch die gewerkschaftliche Organisation zum Teil in eine selbständige Haltung Arbeitsfuchenden gewandelt worden. Wie sah es selbst in einigen Jahrzehnten noch aus? Zu jener Zeit lief

Inhaber des Kleinbetriebs, zum Handwerker also, Vollkaufmann sein muß. Ein Werturteil über die Leistungen eines Betriebes damit zu fällen, liegt der Gesetzgebung ganz fern. Das geht auch aus der aufmerksamen Betrachtung des Gesetzesentwurfes, betreffend den sogenannten „kleinen Befähigungsnachweis“, hervor. Der Zweck des Gesetzes soll offenbar der sein, den Nachwuchs tüchtig zu machen, um in der Wirtschaftsform des selbständigen Kleinbetriebs gegenüber dem Großbetrieb bestehen zu können.

Daher soll nur jemand, der diese Wirtschaftsform auch gut kennt und unter ihr leistungsfähig ist, nämlich der Meister, das Recht haben, Nachwuchs auszubilden. Nur das bestimmt das Gesetz. Dem Verordnungswege bleibt es überlassen, das Maß der technischen Anwendungen zu bestimmen, und hier hat es jeder Zweig eines Handwerks in der Hand, durch Vereinbarung oder durch Vorschläge die Handwerkskammer zum Erlaß passender Vorschriften zu veranlassen.

Daß wirklich nur der Gegensatz zwischen Handwerker und Kaufmann bei unserer ganzen Handwerkerorganisation in Betracht kommt, ergibt sich ferner aus dem Gegensatz zwischen Handwerkskammer und Handelskammer, und daß der Gesetzgebung nichts ferner lag, als mit der Bezeichnung Handwerker ein Werturteil zu fällen, geht deutlich daraus hervor, daß das Kunstschutzesetz vom 9. Januar 1907 ausdrücklich den Erzeugnissen des Kunsthandwerks einen besonderen Kunstschutz bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers gewährt.

Der sicherlich nicht auf den Höhen der Kunstakademie gebildete Tischler, der formensöhne und originelle Möbel anfertigt, wird, trotzdem er in wirtschaftlicher Beziehung „nur“ Handwerker ist, dem Künstler durchaus gleichgestellt.

Also gerade umgekehrt arbeitet die Gesetzgebung: Handwerk und Kunst trennen will sie, sondern sie beide gleich. Friz Hansen, Berlin

Revolutionärer Glaube.

Der Technik scheint heute alles möglich zu sein, es gibt kein technisches Problem, das nicht zu lösen sucht wird, weil seine Lösung eben zugleich wirtschaftlichen Gewinn verspricht. So ist man großmächtig im wirtschaftlichen Gestalten und zukunftsgläubig im Technischen. Sobald eine soziale Forderung gestellt wird, dann man plötzlich klein und bescheiden. Dann geht alles schwer oder überhaupt nicht. Und glauben wir gar an neue, sozial ganz anders geartete, sittliche Zukunft, finden wir drüben nur den größten Pessimismus. Alles glauben sie, nur nicht an des Menschen eigentlichen

Aber erst wenn wir den Glauben auf das Sittliche übertragen, erst dann hat auch die technische Gestaltung ihre eigentliche Seele. Was soll auch die folgerichtigste Entwicklung des Geistes, wenn er zur Form erstarrt, zu ne Gebilden, denen keine große, soziale menschliche Aufgabe beschieden ist?

Wir glauben an der Menschheit eigenem Sinn! Das ist der revolutionäre Glaube, der all die nur technischen Glauben unserer Zeit gegenübersteht. Wir glauben an die sittliche Bestimmung auch des Technischen. Daß das sittliche Fühlen sich regt, beweist die Existenz und Zukunftsverwirklichung.

Das aber das im Sozialen soll niemals werden können. Es gibt keine nennenswerten Gedanken, die nicht einmal verwirklicht werden kann.

Das ist der revolutionäre Glaube, der durch unsere führenden Glauben einer neuen Menschheit

selle von Meister zu Meister mit der Nähe unterm und hat um Arbeit, der wandernde Arbeitssuchende noch eine typische Erscheinung. Die Herbergen oder Wohnungsbauwerke suchten sich ihre willigen Arbeitskräfte einzufangen; die kleinen Orte waren mit diesen Einrichtungen gesegnet. In den großen Städten standen Arbeitslosen in gedrängter Haltung vor den Fabriken und Werkstätten und erwarteten dort den Meister; die farbigen Einheimischen suchten diesen an feiner Wohnung für Überraschung zu sprechen; das tat aber meist solche, die schon bei ihm beschäftigt waren. Diese farbige Arbeitssuchelei artete oft so weit aus, daß die Frau Arbeitslosen eine Bitte bei dem Meister für ihren Mann tun mußte. Jene Menschen vergaßen, wie erniedrigend es war, einen solchen Umgang zu machen.

Die gesetzliche Einführung der Gewerbefreiheit war dem Vordringen des Kapitalismus immer mehr zu gehen. Die Alleinherrschaft der Jünke hatte ein Ende; patriarchalische Einschlag im Arbeitsprozeß wich nach nach den konzentrierten kapitalistischen Methoden. Diese Epoche brachte den Handwerksgehilfen zu der Einsicht, daß der Kampf zwischen Kapital und Arbeit das Gebot sei. Aber auch die Unternehmer erkannten, daß Arbeitskraft nur durch systematische Vermittlung von Angebot und Nachfrage in ihrem Interesse geregelt werden mußte. Es entstanden die Innungsnachweise, das Verbot der Stellenvermittlung, später die Industrienachweise. Alle diese Einrichtungen waren einseitige Interessenerregungen der Unternehmer. Sie sahen in ihren Nachweisen das beste Mittel gegen die Arbeiterkraft; in dem warzen Listen system. Man konnte feststellen, diese Vermittlungsstellen reine „Maßregelungs- r e a u s“ waren; leider übten die patriarchalisch verwalteten Innungsnachweise dieselbe Praxis.

Um all diesen arbeiterfeindlichen Einrichtungen entgegenzutreten, schufen sich die Gewerkschaften eigene Verlegungsstellen, deren Tätigkeit aber nur bei gutorganisierten Berufen von Erfolg war. Schon im Jahre 1902 forcierte der Gewerkschaftskongreß im Prinzip staatliche Regelung der Arbeitsnachweise und Erwerbslosenunterstützung. als im Jahre 1918 eine Verordnung über gemeinsame Regelung und Verwaltung aller Nachweise kam, war es schon, wirkliche gewerkschaftliche Tätigkeit bei den Verlegungsstellen zu entfalten.

Eintritt und jetzt. Es liegt ein langer Weg hinter uns, Entwicklung von der privaten Ausbeutung der Arbeitenden bis zur öffentlichen Regelung bedeutet einen Schritt in den gewerkschaftlichen Zielen. Gewiß ist das nicht noch nicht nach sozialistischem Sinne gestaltet; Artikel 157 der Reichsverfassung stellt die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Staates, und ein einheitliches Arbeitsrecht wird dadurch verlangt. Aber wir haben eine kapitalistische Republik und keinen sozialistischen Staat. Sehen wir uns einmal die Durchführung des „Schutz auf Arbeit“ durch die Vermittlungsstellen dem inneren Wesen genauer an.

Die Rationalisierung brachte den Abbau überwiegend der Arbeitskräfte, die Vermittlungsstellen bekommen durch eine Arbeitslosenmasse, die konstant bleibt, weil Nachweise keinen Zwang auf die Unternehmer ausüben können, daß diese die zugewiesenen Arbeitskräfte annehmen müssen. Vor zehn und mehr Jahren hatte alle Arbeiter noch Wert; in jener Zeit der Not des Landes fand man den 50- bis 70jährigen Arbeiter als verbraucht. Er wurde ganz solide behandelt, die kontrollierenden Offiziere der Betriebe hatten freundliches Wort für ihn; nur recht viel arbeiten, 10 bis 12 Stunden am Tage, um Vernichtungsmaterial zu sein. Es gab Brotzuschüsse, Milchzuschüsse, Fleisch und anderes mehr; selbst Einheimige, Einarmige, und herangezogen; zu den Befestigungsarbeiten an der Front waren diese nicht zu alt. Der Staat machte die Pflicht zur Pflicht durch das Hilfsdienstpflichtgesetz; selbst die weiblichen Personen wurde dieses Gesetz zum Teil bedehnt.

Eintritt und jetzt! Gegenwärtig wird der alternde Arbeiter als schädigender Ballast in der Wirtschaft bewertet; allen stempeln gehen, ganz gleich, ob sie 30 oder 40 lang Werte für unsere Wirtschaft geschaffen haben. vom Staate unsozial behandelt, den Nachweisen Nachmittel zu geben, gegen jene Saboteure der Arbeiter vorzugehen. Die bürgerliche Parlamentarität hat es fertiggebracht, das Arbeitszeitgesetz zu verfertigen; es ist dadurch auch der Arbeitsnachweis geworden; denn je länger ein Teil Überstunden leisten desto größer wird die Arbeitslosenschar; diese Reserve wollen die Unternehmer. Diese kapitalistischen Kreise immer wieder Mittel und Wege, den sozialen Aufbruch der Arbeiterkraft zu hemmen.

Man soll aber anerkennen, daß trotz der anhaftenden Gefahr die Nachweise durch die Organisationen einen Fortschritt vorwärtsgekommen sind. Das sind Zeichen eines Maßes des Einflusses der Gewerkschaften; natürlich das noch kein Grund, sich auszuruhen und mit beschaffenen zufriedener zu sein. Wenn wir die Zeichen nicht verstehen, so dürfen die Gewerkschaften nicht an Sicherheit nachlassen, weil die Errungen nicht raffen festgeankert sind. Jene diktatorischen Gelüste der Regierungen anderer Staaten gegen die Gewerkschaften müssen den freien Verbänden eine Warnung sein; weiteres Zeitzeichen ist für uns das Versagen christlicher Führer im Reichstag bei wichtigen sozialen Gelegenheiten. Wir können unsere Macht und das Vertrauen Mitglieder nur steigern, wenn wir nicht nur Demokratie fordern, sondern nach sozialistischer Demokratie handeln damit den Arbeitssuchenden weitere Vorteile durch die Organisation verschaffen. Also auf zum weiteren Kampf!

Von unserm Fachblatt der Maler.

In jener Zeit des Drängens und Suchens, des Schürfens und Wollens braucht einen festen Punkt, der in dem Strom der Meinungen nicht hin- und herschwankt, sondern ein Ziel anzugeben imstande ist. Das trifft auch auf die beruflichen u. s. fachlichen Aufgaben des Malergewerbes zu, und wir sind unbescheiden genug, zu sagen, daß wir den notwendigen Führungs- und Klärungsprozeß einer

neuen Form dekorativen Gestaltens unser Fachblatt der Maler diesen festen Punkt bildet und das konsequente Wollen nach dem gesetzten Ziel, oft unverständlich, doch in der Hauptsache anerkannt, die Grundlage unseres erfolgreichen Bestehens nun schon im dritten Jahre ist. — Was uns heute veranlaßt, wieder einmal auf das Fachblatt aufmerksam zu machen, ist die am 1. Juli eingetretene Erweiterung und somit vermehrte Leistung des Fachblattes. Immer wieder wurde von den Bezieheren betont, daß unsere farbigen Tafeln alles bisher Gebotene weit übertreffen. Bemängelt aber wurde, daß ihre Anzahl hinter der anderer Zeitschriften des Malergewerbes zurückblieb. Mit Recht kann man der Auffassung sein, daß eine Menge oft sehr fraglicher Erzeugnisse niemals den Wert einiger weniger guten Arbeit ausmachen können; daß nicht die Menge, sondern die Qualität entscheidet. Um aber den Wünschen besonders nach vereinfachten Motiven gerecht zu werden, hat der Verlag sich dennoch dazu bereitgefunden, die farbigen Tafeln bei Be-

teil eines Treppenhauses mit dem Aufpausen der Wände, die in Wachsfarbe gestrichen und reicher verziert werden sollten, beschäftigt. Als Gerüst diente ihnen eine Anlegeleiter, die an der Fensterseite an die Wand gelegt war, auf der andern Seite eine Treppenleiter, beide durch zwei aufeinanderliegende Bretter verbunden. Durch den Druck, der durch das Halten der Pausen und Aufpausen gegen die Wand ausgeübt wurde, schob sich die Anlegeleiter fort und die Kollegen stürzten ab. Der Lehrling kam mit dem Schrecken davon, der Kollege Weineck mußte mit Verletzungen und inneren Verletzungen dem Krankenhaus zugeführt werden.

Nachdem der Unfall geschehen, konnte eine ordentliche Rüstung gebaut werden, sogar Rücklehnen waren angebracht. Da die Arbeiten auf dem oberen Treppenaufgang allein über eine Woche in Anspruch nehmen, hätte die Rüstung gleich vorchriftsmäßig hergestellt sein müssen. Es wird in Zukunft in erster Linie an unsern Kollegen liegen, derartige Arbeiten, wenn die Rüstung nicht in Ordnung ist, abzulehnen.

Der Kollege Bollmann verunglückte in der Badenstraße Hamburg. Auch bei diesem Unfall stürzten zwei Kollegen ab, von denen nur der Kollege Bollmann Verletzungen davontrug, die einige Wochen Arbeitsunfähigkeit bedingen werden. Außer einer erheblichen Kopfwunde hat er einen Bluterguß im Rücken.

Zur Mitarbeit
ruft aufs neue der Verband
alle Verbandskollegen
auf. Wir brauchen
alle Kräfte zur Stärkung der Organisation
im gemeinsamen Interesse.
Wer möchte da fehlen?

behaltung der bisherigen Qualität auf die doppelte Anzahl zu bringen. Anstatt früher 4, werden nun, mit dem Juliheft beginnend, jedem Monatsheft 7 bis 8 farbige Tafeln beigegeben. Um aber auch den Wünschen nach der andern Seite hin Rechnung zu tragen, soweit es die Ausgestaltung des textlichen Teiles angeht, ist die Beilage ebenfalls auf die doppelte Seitenzahl gebracht, um so mehr Raum zur Behandlung fachtechnischer und materialkundlicher Fragen zu gewinnen. Der Verlag hofft, mit diesen Neuerungen einen weiten Kreis von Freunden und Bezieheren des Fachblattes werben zu können, hofft besonders, daß allerorten aus unsern Kollegenkreisen sich Stimmen erheben, die, überzeugt von dem Wert des im Fachblatt Gebotenen und der Notwendigkeit der Verbreitung und Vertiefung des fachlichen Wissens, verbend für das Fachblatt wirken wollen.

Die mit der Erweiterung des Fachblattes verbundene Erhöhung des Bezugspreises wiegt nicht auf, was mehr gegeben wird. Sie darf daher nicht Veranlassung sein, auf den weiteren Bezug zu verzichten. Die doppelte Leistung des Fachblattes soll vielmehr dazu führen, daß nicht nur alle bisherigen Leser dem Fachblatt die Treue halten, sondern daß diese bemüht sein sollen, unsere Verursacher immer mehr mit dem Fachblatt bekanntzumachen und sie ihm als Abonnenten zuzuführen. Jeder neue Bezieher vermehrt die Leistungsfähigkeit. Und da, wie den Kollegen bekannt, die Herausgabe des Fachblattes nicht aus geschäftlichen Gründen geschah, sondern aus dem Bestreben heraus, dem gesamten Gewerbe einen fruchtbaren Dienst zu erweisen, so wird sich die Zunahme der Bezieherzahl sicher zum besten der Kollegenschaft auswirken. Das Fachblatt liegt in allen Filialen zur Einsichtnahme aus, und dort sind auch die Bezugsbedingungen zu erfahren.

Aus Unternehmertreffen

Eine Tagung des Reichsbundes des deutschen Maler- und Lackierhandwerks und des 13. Deutschen Malertages findet vom 5. bis 7. August 1927 in München statt. Die beiden ersten Tage sind den inneren Verbandsangelegenheiten des Bundes gewidmet. Für den Malertag am 7. August sind folgende Punkte vorgesehen: 1. „Normen und Grundlinien im Malerhandwerk“, Referent Herr Oberstudiendirektor Professor Rückert. 2. „Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes“, Referent Herr Ministerialrat Schindler, Berlin. 3. „Das Maler- und Lackierhandwerk und die Werbung um die Farben“, Referent Herr Dr. Uffer, Wandsbek. Auf dieser Tagung entscheidet auch das Preisgericht über die Preisverteilung der eingegangenen Entwürfe zu dem vom Reichsbund ausgeschriebenem Preiswettbewerb zur Erlangung eines einheitlichen Bundesabzeichens. Der Tagung schließt sich eine viertägige Studienreise durch Tirol an.

Berufsunfälle

Bremen. Am 30. Juni stich der Kollege H. Mies von einer Anlegeleiter aus eine Fassade. Die Leiter rutschte, vielleicht weil M. sich zu weit vorwärts lehnte, gegen ein Fenstergesims und kippte um, so daß der Kollege zwischen Leiter und Giebelwand kam. Um nicht mit der Leiter abzufallen, sprang M. 4 Meter hoch ab und zog sich dabei schwere Verletzungen an beiden Beinen zu, weshalb er in ein Krankenhaus gebracht werden mußte.

Hamburg. Am 13. Juli stürzte der 18jährige Malerlehrling Arnold Becker im Botanischen Garten bei der Arbeit auf einem Treibhause durch die Glasscheibe, wobei er sich erhebliche Unterarmverletzungen zuzog. — Am 27. Juni kippte Kollege E. Töter bei seiner Arbeit mit der Treppenleiter um und erlitt schwere Hüftverletzungen.

Magdeburg. Auf einer Arbeitsstelle der Firma Willi Böhme verunglückte unser Kollege Kurt Weineck und ein Lehrling. Die beiden Kollegen waren im oberen

Gewerkschaftliches

Wer nicht mit uns ist, arbeitet gegen uns. Bei unserer Verbearbeit, die in der jetzigen Zeit mit allen Kräften durchgeführt werden muß, kommt es des öftern vor, daß, wenn ein Unorganisierter von dem Vertrauensmann oder andern Kollegen aufgefordert wird, sich dem Verband anzuschließen, dieser aufässig wird oder mit sonstigen Mitteln droht. Solche Vorgänge sollten Anlaß sein, hier mit viel mehr Energie vorzugehen, als es meistens geschieht. Leider kommt es nur zu oft vor, bemerkt hierzu der „Proletarier“, daß organisierte Arbeiter lieber mit Unorganisierten verkehren, mit ihnen ein Glas Bier trinken oder einen Skat spielen, als mit organisierten Kollegen. Das muß einmal aufhören. Es wäre zweckmäßig, in den einzelnen Mitgliederversammlungen und sonstwie die Unorganisierten der Reihe nach vorzunehmen, Ihre Person und ihr Verhalten muß den Mitgliedern immer wieder eingepreßt werden. Es muß eine Schande sein, heute, 8 bis 9 Jahre nach der Revolution, mit einem total verstockten Unorganisierten freundschaftlich zu verkehren. Erst wenn dieser Gedankengang bei allen organisierten Kollegen Eingang gefunden hat, dann beschreiten wir den Weg zur Besserung. Wer unterrichtet sein will, der kann heute wissen, welche Arbeit die Gewerkschaften geleistet haben und tagtäglich leisten. Wer dieses aber nicht sehen will, der ist ein Schmarotzer an seinen Arbeitskollegen, ein Parasit seiner Klassengenossen. Und mit Schmarotzern hält man keine Freundschaft!

Der internationale Steinarbeiterkongreß tagte am 25. und 26. Juni in Kopenhagen. Vertreten waren 12 Länder durch 24 Delegierte. Nach den Berichten hat die Internationale in den letzten Jahren an Mitgliederzahl ziemlich zugenommen und verschiedene Abwehrkämpfe mit bedeutenden Unterstützungen bedacht. Zur Frage der Verschmelzung mit der Bauarbeiter-Internationale wurde beschlossen, das Komitee zu beauftragen, zukünftig noch bessere Gegenseitigkeit und Zusammenwirken mit dieser Internationale zu fördern. Die Frage der Schaffung eines internationalen Kampffonds wurde vorläufig zurückgestellt. Die Statistik soll umfangreicher als bisher durchgeführt werden.

In bezug auf Arbeiterschutz im Berufe wurde nach einem Referat des Sekretärs Kolb einstimmig eine Entschließung angenommen, in der es heißt: „Im Hinblick auf die außerordentliche Wirkung des schädlichen Steinfalles, der die Atmungsorgane und das Leben der Steinhauer und Steinarbeiter im besten Mannesalter zerstört, beauftragt der 7. internationale Steinarbeiterkongreß in Kopenhagen abermals sein Sekretariat in Zürich: Dem Internationalen Arbeiterrat in Genf diese Gesundheitszerrüttung, die der Steinarbeiterberuf mit sich bringt, erneut zum Studium zu unterbreiten, damit in kürzester Frist auf dem Wege internationaler Anregung und Einwirkung Gesundheit und Leben der Steinarbeiter möglichst geschützt werden.“ Auch die Frage des Straßenbaues wurde vom beruflichen, technischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus ausgiebig besprochen. Einstimmig wurde Johann Kolb, Zürich, als internationaler Sekretär wiedergewählt, und für das Internationale Komitee Siebold, Deutschland, Martel, Belgien, und Lundgren, Schweden, bezeichnet.

Genossenschaftliches

Die Volksfürsorge im ersten Halbjahr 1927. In der ersten Hälfte dieses Jahres wurden von den Außenorganen der Volksfürsorge Genossenschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft, 180 661 Versicherungsanträge mit 348 666 M Monatsprämie und 83 450 669 M Versicherungssumme bei der Zentrale in Hamburg eingereicht. Soweit sich heute schon überschauen läßt, wird die Volksfürsorge auch das zweite Halbjahr 1927 erfolgreich beschließen. Jedenfalls ist es eine hohe Genugtuung für alle Freunde der Volksfürsorge, daß sie immer größer und leistungsfähiger wird. An die Hinterbliebenen von verstorbenen Versicherten sind im verfloßenen Halbjahr 492 632,50 M an Versicherungssummen zur Auszahlung gebracht, insgesamt seit November 1923 (Beendigung der Inflation) rund 2 1/2 Millionen Mark.

Sozialpolitisches

Zunahme der Frauenarbeit. Aus den vorläufigen Ergebnissen der Berufszählung ist zu entnehmen, daß überall seit der letzten amtlichen Zählung vor dem Kriege, 1907, der Anteil der Frauen an der Erwerbsarbeit außerordentlich gestiegen ist. Der Krieg hat sehr viele Frauen in die Berufstätigkeit hineingeworfen und heute werden sie

